

Recyclingbaustoffe

Recyclingbaustoffe entstehen aus gebrauchten Baustoffen, die beim Rückbau, Umbau oder der Sanierung von Bauwerken zum Beispiel als Bauschutt, Straßenaufbruch oder Bodenaushub anfallen.

Sie werden nach Anlieferung in speziellen ortsfesten Aufbereitungsanlagen oder mit mobilen Aufbereitungsmaschinen direkt am Ort ihrer Entstehung durch Brechen zerkleinert, sortiert und durch Sieben nach Korngrößen klassiert.

Die Wiederverwendung von Altbaustoffen und industriellen Reststoffen als Auffüllmaterial in Tiefbaumaßnahmen ist im Prinzip wünschenswert, da zum einen Deponieraum eingespart und zum anderen der Abbau natürlicher Baustoffe verringert wird.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen kann aber auch zu Umweltschäden führen. Je nach Herkunft und Zusammensetzung können im Material Stoffe enthalten sein, die bei Auswaschung zum Beispiel durch Niederschlagswasser zu einer dauernden oder erheblichen Schädigung von Gewässern führen können.

Zu diesen Stoffen zählen Schwermetalle, Chlorid, Sulfat und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Um schädliche Auswirkungen auf Grundwasser und Boden auszuschließen, muss vor dem Einbau von Recyclingbaustoffen, sowohl angeliefert als auch vor Ort gebrochen, und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchlaufen werden.

Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte können dadurch nur bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen im Erd- und Straßenbau verwendet werden.

Die Rahmenbedingungen werden in NRW durch die sogenannten „Verwertererlasse“ vom 9. Oktober 2001 definiert.

Je nach Ausgangsmaterial gelten für Recyclingbaustoffe unterschiedliche Qualitätsanforderungen und Einbaubedingungen.

Der Baubeginn darf erst nach Erlaubniserteilung erfolgen. Um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, sollten Sie den wasserrechtlichen Antrag deutlich vor dem geplanten Baubeginn stellen.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Mindermenngenregelung oder Bagatellgrenze verzichtet. Dies bedeutet: Bereits der Einbau geringer Mengen an Recyclingbaustoffen ist erlaubnispflichtig.

Dagegen ist der Einbau von Naturbaustoffen (zum Beispiel Schotter und Split aus Kalkstein, Basalt, Sandstein oder Grauwacke) und unbelastetem Bodenmaterial unproblematisch und bedarf keiner Erlaubnis.

Sie finden das Antragsformular zur wasserrechtlichen Erlaubnis und ein Merkblatt unter www.herne.de/recyclingbaustoffe

Voraussetzungen

- Die Einbaustelle darf wasserwirtschaftlich nicht sensibel sein und sich außerhalb von wasserwirtschaftlich und hydrogeologisch bedeutsamen Gebieten befinden (Wasserschutzgebieten, Gewässern). Anmerkung: In Herne gibt es keine Wasserschutzgebiete. Der Einbau ist bei hohem Grundwasserstand verboten.
- Das Auswaschen des Recyclingmaterials von oben durch Regenwasser muss ausgeschlossen sein (etwa durch Abdecken / Versiegeln mit Asphalt, Pflastersteinen oder ähnlichem).

- Das Auswaschen von unten durch Grundwasser muss ausgeschlossen sein. Dazu ist ein Mindestabstand von dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu tiefster Einbaustelle einzuhalten und nachzuweisen.
- Das Recyclingmaterial selbst muss nachweislich die wasserwirtschaftlichen Grenzwerte einhalten (Güteüberwachung des Materials).
- Der Einbau muss im Rahmen einer Baumaßnahme erfolgen und einen bautechnischen Zweck erfüllen.

Ausgeschlossen ist der Einbau im Bereich von Niederschlagswasserversickerungsanlagen (zum Beispiel Mulden und Rigolen).

Die Voraussetzungen unterscheiden sich je nach eingesetztem Material. Deshalb erfolgt immer eine Einzelfallprüfung durch die Untere Wasserbehörde.

Antragsunterlagen

Folgenden Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter und vom Grundstückseigentümer unterschriebener Antragsvordruck
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtsplan mit Eintragung der Liegenschaft
4. Katasterauszug (Flurkarte), sofern vorhanden
5. Lageplan des Grundstücks mit farblicher Kennzeichnung der geplanten Einbauflächen und der versiegelten Bereiche
6. Nachweis der Güteüberwachung des Baustoffes durch Vorlage eines Gutachtens (höchstens sechs Monate alt)

Recycling- baustoffe

umweltgerecht verwenden

Alternativ kann das einzubauende Material vor Einbau beprobt und von einer zugelassenen Stelle untersucht werden. Vorzulegen sind die Analytik und das Probenahmeprotokoll.

7. Nachweis der hydrogeologischen Verhältnisse an der Einbaustelle durch Vorlage eines Gutachtens mit
 - Abstand zwischen höchstmöglichem Grundwasserstand und Planum / Schüttkörperbasis in Meter
 - Ausbildung der Deckschichten
 - Schichtenverzeichnis
8. Längs- und Querschnitt der Einbauflächen mit Darstellung der aktuellen Grundwasserstände

Gebühren

Die Gebühren errechnen sich aus dem Produkt der Größe der vom Einbau betroffenen Fläche und dem nachstehend genannten Faktoren:

Größe der Fläche (in Quadratmetern)	Faktor (in Euro pro Quadratmeter)
bis 10.000	0,08
von 10.001 bis 100.000	0,04
von 100.001 bis 1.000.000	0,01
ab 1.000.001	0,001

Die Mindestgebühr beträgt 200 Euro.

Ein Beispiel: Bei einer Fläche von 10.000 Quadratmetern beträgt der Faktor 0,08.

$$10.000 \times 0,08 = 800 \text{ Euro Gebühr}$$

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Fünf gemeinsame Runderlasse des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums (die sogenannten „Verwertererlasse“)

Kontakt

Stadt Herne
 Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
 Untere Wasserbehörde
 Technisches Rathaus
 Langekampstraße 36
 44652 Herne

Stadtbezirke Herne und Sodingen
 Susanne Schnepel
 Telefon: 0 23 23 / 16 – 28 84
 E-Mail: susanne.schnepel@herne.de

Stadtbezirke Wanne und Eickel
 Niklas Siegel
 Telefon: 0 23 23 / 16 – 37 20
 E-Mail: niklas.siegel@herne.de

Weitere Informationen im Internet:
www.herne.de/recyclingbaustoffe



Impressum

Herausgeber:
 Stadt Herne
 Der Oberbürgermeister
 Redaktion: Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

